

schen und die Strafe im letzten Satz bis auf 2 Jahre im Maximum zu erhöhen sein dürfte.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer mit den von der Deputation beantragten Abänderungen einverstanden sei, und ob sie den sonach veränderten Art. 106. annehme? Allgemein einverstanden.

Hierauf wird zu Art. 107., der von der „Verabredung zum Ungehorsam“ handelt, übergegangen, bei dem ebenfalls die Deputation nach dem Worte „gesetzlichen“ nur die Worte „oder obrigkeitlichen“ eingeschaltet wissen will.

Der Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer die von der Deputation beantragte Einschaltung der Worte „oder obrigkeitlichen“ und die sonach abgeänderten Paragrafhe annimmt? Einstimmig angenommen. Sodann wird zu §. 108. übergegangen. Dieselbe lautet:

„(Ausföhrung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.) Gewerbtreibende, welche, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung derselben zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerksarbeiten verabreden, so wie Handwerksgefelln und Fabrikarbeiter, die, um sich einen Vortheil zu erzwingen, sich zu einer solchen Einstellung vereinigen, sind mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu bestrafen.“

Die Deputation schlägt folgenden Zusatz vor: „Gleiche Verabredung der Arbeitsherrn zum Behuf der Erzeugung eines Vortheils von Seiten der Arbeiter oder Handwerksgefelln sind mit Gefängniß bis zu Drei Monaten zu ahnden.“ —

Referent Prinz Johann bemerkt hierbei, daß zu dieser Paragrafhe verschiedene Amendements eingegangen seien: zunächst eines von dem Herrn Secr. Harß, welcher wünsche, daß die von der Deputation der II. Kammer beantragte Abänderung angenommen werde, ohne daß jedoch der von der Deputation der I. Kammer vorgeschlagene Zusatz, mit dem er einverstanden ist, ausgeschlossen werde.

Diese Fassung der Deputation der II. Kammer geht dahin, daß statt der Worte: „die, um sich einen Vortheil zu erzwingen, sich zu einer solchen Einstellung vereinigen“ gesetzt werde: „die sich zu einer solchen Einstellung vereinigen und den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen.“

Nächst dem sei ein Antrag des Herrn Bürgermeister Behner eingegangen, welcher statt der Worte: „mit ein bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu bestrafen“ gesetzt wissen wolle: „mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu ahnden.“ — Endlich sei vom Referenten selbst ein Antrag gestellt worden, welcher dahin gehe, das Deputations-Gutachten der II. Kammer über diesen Artikel pure anzunehmen. Er werde, wenn die andern Herren Antragsteller ihre Amendements entwickelt hätten, sich einige Worte wegen des seinigen sodann erlauben.

Secretair Harß: Es hat mir geschienen, daß die Fassung dieser Paragrafhe, wie sie im Gesetzentwurf aufgenommen ist, theils zu viel, theils zu wenig umfasse. Sie macht auf der einen Seite Fabrikarbeiter und Handwerksgefelln nur dann strafbar, wenn sie, um einen Vortheil zu erzielen, die Arbeit einstellen, allein es kann auch eine Menge anderer Gründe geben, welche die Entfernung aus der Arbeit veranlassen und

sie eben so wenig rechtfertigen. Auf der andern Seite geht die Fassung wieder zu weit, weil sie nicht den Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen erfordert, wie dies die Deputation der II. Kammer beantragt hat. Die Fassung dieser letzten scheint mir daher vorzüglicher.

Der Präsident stellt zuvörderst die Frage: Ob die Kammer das Harßische Amendement unterstütze? Ausreichend unterstützt.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir vorerst noch einige Worte zu näherer Erläuterung des Deputations-Gutachtens: Die Deputation ist bei ihrem Antrage von der Ansicht ausgegangen, daß es nothwendig sei, eine Reciprocität zwischen Arbeitern und Arbeitsherrn festzustellen. Insofern es doch Sache der Concurrnz ist, wie der Preis der Arbeit zwischen beiden Theilen normirt wird, so scheint es eine große Unbilligkeit gegen die Arbeiter zu vollföhren, wenn sie um eine bloße Verabredung über den Arbeitslohn bestraft werden sollen, während man auf der andern Seite die Verbindung der Arbeitsherrn stillschweigend gestattet. Würde aber der Antrag der Deputation der II. Kammer angenommen, so dürfte dieses Bedenken sich von selbst beseitigen; denn diesem zufolge wird eine bloße Vereinigung der Arbeiter, um einen Vortheil zu erzwingen, nicht bestraft, sondern nur, wenn sie sich einer obrigkeitlichen Anordnung nicht fügen. Arbeiter können aus verschiedenen Gründen von der Obrigkeit zu Fortsetzung der Arbeit angehalten werden; z. B. wenn die Contractszeit, während welcher sie sich verpflichtet haben um einen gewissen Lohn zu dienen, noch nicht abgelaufen ist, oder sie überhaupt arbeitslos aufliegen, in welchem Falle sie entweder weggewiesen oder zur Arbeit angehalten werden können. Doch würde allerdings eine große Ungleichheit dadurch entstehen, wenn eine bloße Vereinigung der Fabrikarbeiter zu Erzielung eines Vortheils bestraft werden, eine Vereinigung der Herrn aber zu gleichem Zwecke unbestraft bleiben sollte.

Königl. Commissair D. Groß: Ich habe bloß bemerken wollen, daß die Regierung mit dem Antrage der Deputation der II. Kammer sich einverstanden erklärt.

v. Waldorf: Ich habe den Antrag des Hrn. Secr. Harß unterstützt und wollte nur erwähnen, daß ich es vorzüglich aus dem Grunde gethan habe, weil §. 108. einige Zweifel übrig läßt, was eigentlich strafbar sein solle. Nach der Fassung derselben scheint es mir wenigstens möglich, daß eine bloße Verabredung theils der Arbeitsherrn, (die unser Deputations-Gutachten mit aufgenommen zu sehen wünscht), theils der Arbeitsleute, welche dahin geht, entweder einen Arbeitslohn zu vermindern oder zu erhöhen, strafbar sein könne. Ich glaube aber, daß eine solche Verabredung nur dann erst strafbar erscheinen könne, wenn in Folge derselben Unordnungen entstanden sind, oder dem obrigkeitlichen Verbote zuwider gehandelt wird. Eine bloße Verabredung selbst schließt die Strafbarkeit aus. Ich würde mich aber auch mit dem diesseitigen Deputations-Gutachten vereinigen, wenn das der II. Kammer mit aufgenommen würde.